



Einwohnergemeinde **Krattigen**

---

# **Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens**

25. November 2016

---

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)

Zweck **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Aufnung der Spezialfinanzierung **Art. 2**<sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 1 - 3 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. Die Höhe wird durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird bis max. 25 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 3** Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten **Art. 5** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 genehmigt.

Krattigen, 25. November 2016

**EINWOHNERGEMEINDE KRATTIGEN**  
Der Präsident      Der Sekretär

Christian Kummer   Philipp Schopfer

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindevorwaltung hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindevorwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 25. Oktober 2016 bekannt.

Krattigen, 28. November 2016

**DER GEMEINDEVORWALTER**

Philipp Schopfer